

ÖFB-BESTIMMUNGEN FÜR FREUNDSCHAFTSSPIELE MIT BETEILIGUNG AUSLÄNDISCHER MANNSCHAFTEN

§ 1 Regelungsbereich

Diese Bestimmungen regeln

- a) die Veranstaltung eines Spieles mit Beteiligung ausländischer Vereins- oder Auswahlmannschaften in Österreich;
- b) die Teilnahme eines österreichischen Vereines an einem internationalen Freundschaftsspiel oder Turnier im In- oder Ausland;

und ergänzen in ihrem Anwendungsbereich die jeweils in Geltung stehenden aktuellen Bestimmungen des ÖFB. Insbesondere wird auf die ÖFB-Meisterschaftsregeln verwiesen.

§ 2 Grundsätzliches

- 1) Sämtliche in Österreich stattfindenden Fußballspiele mit Beteiligung von ausländischen Auswahl- oder Vereinsmannschaften müssen vom jeweiligen Veranstalter beim zuständigen Verband angemeldet werden.
- 2) Weiters muss jede Teilnahme eines österreichischen Vereines an einem Freundschaftsspiel gegen einen ausländischen Verein dem zuständigen Verband angemeldet werden.
- 3) Die Verbände sind berechtigt, die Veranstaltung eines Spieles oder Teilnahme an einem Spiel mit Beteiligung ausländischer Mannschaften unter den in diesen Bestimmungen geregelten Fällen zu untersagen.

§ 3 Teilnahme an einem Spiel mit Beteiligung ausländischer Mannschaften

- 1) Ein Verein, der beabsichtigt, im In- oder Ausland an einem Spiel gegen einen ausländischen Verein teilzunehmen, hat dies bis spätestens eine Woche vor dem geplanten Termin bei seinem Verband anzumelden.
- 2) Die Regelungen des § 7 betreffend Untersagung gelten sinngemäß.

§ 4 Veranstalter

- 1) Veranstalter im Sinne dieser Bestimmungen ist

- a) ein dem ÖFB angeschlossener Verein, welcher ein Freundschaftsspiel unter Beteiligung einer oder mehrerer ausländischer Mannschaften
 1. organisiert,
 2. auf seine Rechnung durchführt ,
 3. die Veranstaltung bei der zuständigen Behörde angemeldet hat,
 4. bzw. derjenige, auf dessen Areal die Veranstaltung durchgeführt wird;
 - b) ein von der FIFA oder UEFA lizenzierter Spielvermittler;
 - c) in Ausnahmefällen eine Person/Organisation, welche nicht Mitglied bei einem Verband (Verein) ist.
- 2) Veranstalter nach Abs. 1 lit. b und c sind verpflichtet sich vorab dem Regelwerk des ÖFB, der FIFA und der UEFA zu unterwerfen. Der Verein, auf dessen Platz das Spiel stattfindet, haftet gegenüber dem ÖFB und seinen Verbänden jedenfalls solidarisch.

§ 5 Anmeldung und Zuständigkeit

- 1) Der Veranstalter hat ein geplantes Spiel mit dem entsprechenden Formular (Genehmigung von Freundschaftsspielen mit Beteiligung ausländischer Mannschaften) bei jenem Verband anzumelden, auf dessen Verbandsgebiet das Spiel stattfindet.
- 2) Der Veranstalter ist verpflichtet, dem Verband sämtliche benötigten Unterlagen auf Anfrage vorzulegen.
- 3) Der Verband ist berechtigt, die Anmeldung zurückzuweisen, sofern die Anmeldung unleserlich oder unvollständig ausgefüllt ist.

§ 6 Fristen

- 1) Die Anmeldung eines Freundschaftsspieles bzw. Turniers mit Beteiligung ausländischer Mannschaften, das in Österreich stattfindet, muss bis spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Spieltermin (Einlangen beim Verband) erfolgen.
- 2) Die Teilnahme an einem Freundschaftsspiel bzw. Turnier mit Beteiligung ausländischer Mannschaften im In- oder Ausland muss bis spätestens eine Woche vor dem geplanten Spieltermin erfolgen (Siehe auch § 3).
- 3) Erfolgt keine rechtzeitige Anmeldung, kann die Teilnahme bzw. Veranstaltung des Spieles untersagt werden und erfolgt gegebenenfalls keine Schiedsrichterbesetzung.

§ 7 Untersagungsgründe

- 1) Der zuständige Verband prüft die Einhaltung der verbandsrechtlichen Rahmenbedingungen (Mitgliedschaft des Vereines bei einem Mitglied der FIFA, Sperre des ausländischen Vereines, Beeinträchtigung des Meisterschaftsbetriebes, Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen und Fristen) und nimmt die Anmeldung zu Kenntnis.
- 2) In folgenden Fällen kann die Teilnahme bzw. Veranstaltung untersagt werden:
 - a) wenn der ausländische Gegner nicht über einen Nationalverband der FIFA angehört bzw. wenn er oder sein Verband gesperrt sind;
 - b) wenn von den Verbänden festgesetzte wirtschaftliche Mindestbedingungen nicht eingehalten werden;
 - c) wenn Unterlagen entsprechend § 5 Abs. 3 nicht vorgelegt werden;
 - d) wenn ein Verein nicht unter seinem Namen antritt;
 - e) wenn durch das betreffende Spiel ein heimischer Pflichtbewerb gestört würde;
 - f) wenn der Reiseplan bei Auslandsspielen nicht so erstellt ist, dass die Mannschaft spätestens 48 Stunden vor dem nächsten Pflichtspiel am Spielort oder drei Tage vorher im Heimatort eintrifft. Bei Übersee- oder Auslandsreisen, die sich über mehr als drei Wochen erstrecken, muss der Verein mindestens eine Woche vor Beginn des Herbst- oder Frühjahrsmeisterschaftsdurchganges nach Österreich zurückkehren;
- 3) Weiters kann die Teilnahme bzw. Veranstaltung untersagt werden, wenn die Anmeldung nicht rechtzeitig erfolgt ist.
- 4) Dieser Vorgang bezieht sich ausschließlich auf sportspezifische Kriterien. Der Veranstalter ist darüber hinaus verpflichtet, sämtliche von der österreichischen Rechtsordnung geforderten Kriterien (wie z.B. Auflagen der Sicherheitsbehörde) einzuhalten und trägt hierfür die volle Verantwortung.

§ 8 Organisation, Schiedsrichtergebühren und -besetzung

- 1) Nach Kenntnisnahme durch den Verband legt dieser das Spiel im Fußball-Online-System an und informiert die Geschäftsstelle des ÖFB durch Übermittlung einer Durchschrift des Anmeldeformulars. Der ÖFB kann die Veranstaltung bei Vorliegen wichtiger Gründe untersagen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Terminkollision mit einem Spiel der A-Nationalmannschaft oder der U-21-Nationalmannschaft.
- 2) Die Besetzung der Spiele erfolgt grundsätzlich durch das Schiedsrichterkollegium des Landesverbandes. Für Spiele mit Beteiligung von Vereinen der obersten Leistungsstufe (BL 1) und/oder ausländischen Mannschaften, welche in ihrem Nationalverband in der obersten

Leistungsstufe spielen oder A-Verbandsmannschaften, erfolgt die Besetzung durch den ÖFB-Schiedsrichterausschuss für den Bereich Bundesliga/Elite. Sollten die Ressourcen der BL-Schiedsrichterliste nicht ausreichen, kann der ÖFB das Schiedsrichterkollegium des Landesverbandes um die Besetzung des Spiels ersuchen.

- 3) Die Schiedsrichtergebühren sind wie folgt geregelt
 - a) für Spiele zweier internationaler Mannschaften in der ÖFB-Schiedsrichter- Besetzungs- und Gebührenordnung;
 - b) für Spiele der Vereine der ÖFB-Frauenliga in der ÖFB-Schiedsrichter- Besetzungs- und Gebührenordnung;
 - c) für Spiele mit Beteiligung von Vereinen der Bundesliga in Abschnitt 6 der ÖFB-Schiedsrichterordnung;
 - d) für Spiele eines Landesverbandsvereines gegen eine ausländische Mannschaft in den Bestimmungen der Landesverbände;
- 4) Die Schiedsrichtergebühren sind vom Veranstalter zu tragen.
- 5) Die Verbände sind berechtigt, Manipulationsgebühren für Spielansuchen gegen ausländische Vereine vorzuschreiben.

§ 9 Inanspruchnahme von Agenten oder Vermittlern

Sofern Spiele nicht zwischen Vereinen oder Verbänden direkt vereinbart werden, ist die Inanspruchnahme von lizenzierten Spielvermittlern verpflichtend. Es sind die entsprechenden internationalen Bestimmungen einzuhalten.

§ 10 Spiele in grenznahen Gebieten

Die Landesverbände sind berechtigt, ihre Vereine von der Verpflichtung zur Anmeldung der Veranstaltung von oder von der Verpflichtung zur Anmeldung der Teilnahme an Spielen mit Beteiligung ausländischer Mannschaften zu befreien, sofern beide beteiligten Vereine ihren Vereinssitz im grenznahen Gebiet (Umkreis von 50km zur gemeinsamen Staatsgrenze) haben.

§ 11 Sonstiges

- 1) Die in diesen Bestimmungen verwendete männliche Form gilt auch für Frauen.
- 2) Für diese Bestimmungen gelten die Definitionen der ÖFB-Meisterschaftsregeln.

- 3) Diese Bestimmungen treten mit 1.7.2011 in Kraft und gelten für alle Spiele mit Beteiligung ausländischer Mannschaften, deren Anmeldung nach diesem Datum erfolgt.